

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 11 Ausgegeben am 17. September 2004 Nr. 20 S. 195

INHALT

Mitteilung zur Überarbeitung des Sport- und Spielstätten Rahmenleitplanes des Landkreises Greiz	S. 196
Melde- und Überwachungspflicht für Wasserversorgungsanlagen	S. 197
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkungen Irchwitz, Waltersdorf	S. 198 - 200
Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung Verbrennungszeitraum 2004	S. 201 - 202
Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda vom 26.08.2004	S. 202 - 203
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)	S. 203

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel-exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Mitteilung zur Überarbeitung des Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplanes des Landkreises Greiz

Mit den §§ 8 und 9 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) werden die Landkreise verpflichtet, Sport- und Spielstätten-Rahmenleitpläne zu erstellen.

Am 15.05.1998 wurde deshalb der Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplan des Landkreises Greiz mit Beschluss Nr. 1054 vom Kreistag Greiz beschlossen.

Die Thüringer Sportstättenplanungsverordnung (ThürSportPLVO) fordert im § 2 Abs. 4:

„Die Sportstättenleitpläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. Spätestens alle 5 Jahre sind sie zu überprüfen.“

Durch das Landratsamt und mit Unterstützung der Kommunen und des Kreissportbundes Greiz erfolgte bis zum 31.08.2004 der Entwurf einer solchen Fortschreibung. Die konkreten Bestandskennziffern (Anzahl, Größe, Baujahr, Bauzustand der Sport- und Spielstätten) wurden durch die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfasst.

Am 01.09.2004 konnte dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz in seiner Sitzung der Entwurf der Überarbeitung 2004 mit Erläuterungen zur Kenntnis gegeben werden.

Entsprechend des § 2, Absatz 2 der Sportstättenplanungsverordnung wird vor der Verabschiedung des Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplanes den im Gebiet des Landkreises tätigen gemeinnützigen Sportorganisationen, hier dem Kreissportbund Greiz, dem Landessportbund Thüringen, den sporttangierenden Ministerien des

Freistaates Thüringen, dem Staatlichen Schulamt Schmölln und dem Jugendamt des Landkreises Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ebenfalls erhalten die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Greiz diese Möglichkeit.

Als Termin für die Abgabe von Stellungnahmen gilt der **8. Oktober 2004**.

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Greiz können ebenfalls Einsicht in den Entwurf des überarbeiteten Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplanes erhalten und durch eigene Vorschläge sachdienlich an der Gestaltung der Überarbeitung mitwirken. Die Einsicht und Meinungsäußerung kann im Landratsamt Greiz,

Dr. Rathenau-Platz 11, Haus I, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport (Zi. 006) bzw. der Pressestelle des Landratsamtes (Zi. 113) sowie in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Greiz, Beethovenstraße ebenfalls bis zum 08. Oktober 2004 erfolgen. Danach erfolgt die weitere Beratung in den zuständigen Gremien des Kreistages, der diesen auch letztlich beschließt.

Melde- und Überwachungs- pflicht für Wasser- versorgungsanlagen

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl I Nr. 24/01 S. 959) verpflichtet Inhaber von Wasserversorgungsanlagen im § 13 zur Anzeige beim Gesundheitsamt vier Wochen vorher

- Errichtung
- Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme
- bauliche und betriebstechnische Veränderungen innerhalb 3 Tagen
- Stilllegung

Inhaber, die Wasserversorgungsanlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben, zusätzlich zu Trinkwasserversorgungsanlagen betreiben, müssen diese ebenfalls anzeigen

- bei Inbetriebnahme mit Verwendungszweck
- bereits betriebene Anlagen unverzüglich

zu berücksichtigen sind hier auch Regenwassernutzungsanlagen.

Umfang und Häufigkeit von Untersuchungspflichten des Inhabers von Wasserversorgungsanlagen für den menschlichen Gebrauch bestimmt der § 14 und Anl. 4 o. g. Verordnung. In der Regel sind das für Kleinanlagen 1 routinemäßige Untersuchung und 1 periodische Untersuchung pro Jahr. Die Untersuchung darf nur durch zertifizierte Labore nach § 15 TrinkwV durchgeführt werden.

Im Kreis Greiz sind tätig:

KOWUG
Kommunale Wasser – und Umweltanalytik GmbH
Frau Dipl.-Chem. Schöpp
Pohlitzer Str. 59
07552 Gera

KOWUG
Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH
Herrn Dipl.-Chem. Hofmann
OT Dörtendorf Wasserwerk
07950 Triebes

AUA
Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Herr Prof. Dr. habil. Grün
Lobstädter Str. 78
07749 Jena
(Außenstelle: 07973 Greiz-Dölau, Liebigstr. 7)

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt innerhalb von 2 Wochen nach der Untersuchung zur Kenntnis zu bringen. Bei bisher nicht erfassten Anlagen ist die Untersuchung bis zum 31. Dezember 2004 erforderlich.

Die Anzeige- und Überwachungspflicht für Einzelwasserversorgungsanlagen aber auch für öffentliche Brunnen, Laufbrunnen und Quellen wurde bisher nur sporadisch wahrgenommen. Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass die Versorgung mit Trinkwasser welches nicht der Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht, nach § 75 des Infektionsschutzgesetzes eine strafbare Handlung darstellt und vom Inhaber vertreten werden muss. Fachlichen Rat erhalten Sie im Gesundheitsamt des Landratsamtes Greiz, Telefon 03661/876513;510;512

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung: Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TA-WEG), An der Goldenen Aue 10,

07973 Greiz, wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Irchwitz

Trinkwasserleitungen

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
82	10	846
104	2	188/31
105	2	267
112	14	1061
375	2	206
440	14	1052/3
457	10	841
476	14	1063
582	10	806/1
844	1	76
	2	269
	4	410/3
		527
	8	650
		663
		664
	14	1013/1
		1059
		1060
		1062
1366	14	1052/4
1416	14	1013/2

Abwasserleitung, Regenwasserleitung, Mischwasserleitung

Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstücks-Nr.
44	1	20
53	1	38/2 39/2 65/1
576	1	39/3
145	14	1000
194	14	1001
199	14	998
201	14	999
503	7	613
559	14	1017
579	14	1002
731	1	53
809	7	609
813	7	610
844	1	54
	5	535/8
914	7	612
995	2	188/12 188/22
1238	1	65/2
1257	2	188/15
1259	7	611
1292	2	188/25
238	10	815
557	2	205/1
1219-1224	4	523/2
1226	10	825/2

Gemeinde Greiz, Gemarkung Waltersdorf

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
19	3	82
38	1	4
46	4	102/1 102/3
56	2	46/1
73	2	45
78	2	43/5
81	2	43/6
82	4	102/2
84	2	46/2
98	3	84/2

Mischwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	1	29/2
21	2	50/1
40	1	29/7
87	2	47/3
90	4	116/5
93	4	116/6
101	1	22
105	3	87/1

Trinkwasserleitungen, Mischwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	3	80/1
20	2	49/2
	3	85
46	1	37
52	1	8/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und

dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemmann
Sachgebietsleiter

Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfall – Verordnung, Verbrennungszeiträume für 2004

Die Thür. Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Durch den Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde wurde für die Herbstaktion zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt der Zeitraum

11. bis 24. Oktober 2004

festgelegt.

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesen Zeiträumen ist jedoch eine Ausnahmeregelung, von der nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf.

1. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u.Ä. dürfen nach wie vor nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

Die Verbrennung von Gehölzschnitt von gewerblich genutzten oder öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

2. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

3. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und –stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

4. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe wie häusliche Abfälle, Brandbeschleuniger, Reifen oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz benutzt werden.

5. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen (z.B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz),
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) oder Druckgasen (z.B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z.B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II),
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

6. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u.a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurückgeschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, unbedingt der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnittaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Schließlich sei auch auf die kostenlosen Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen, die der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächenbedeckenden Netzes von Recyclinghöfen für solche Materialien anbietet. In den Monaten November und März kann dort bis 1 m³ Baum- und

Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (Auskunft unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8 33 21 22 und 03661/ 87 68 41).

Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde, Tel. 03661/876 615/616

Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda vom 26.08.2004

Beschluss 14/2004

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 15/2004

Der Jahresabschluß zum 31.12.2003 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

Betriebszweig Trinkwasser

Der Jahresverlust beträgt
442,70 Euro.

Betriebszweig Abwasser

Der Jahresverlust beträgt
238.246,11 Euro.

Es wird beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 238.688,81 Euro gemäß § 6 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 16/2004

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2003 wird bestätigt.

Beschluss 17/2004

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2003 wird beschlossen.

**2. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wasser/Abwasser Zeu-
lenroda
(VerbS)**

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 16 wird wie folgt geändert:

" (1) Die amtlichen und öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im

regionalen Teil der örtlichen Tagespresse.

(3) Die Verbandsmitglieder sollen in der für ihre öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda, 07.09.2004

**gez.
Steinwachs
Verbandsvorsitzender**